

## Abrechnung zwischen einem Verlag und der zu ihm gehörigen Druckerei.

Von Robert Voigtländer.

Der Schriftsteller A. hatte mit der Verlagsbuchhandlung B. vereinbart, daß er statt fester Vergütung an dem Reingewinn einer Schrift mit einem Drittel beteiligt sein sollte. Die in solchem Falle dringend ratsamen Festsetzungen, wie der Reingewinn berechnet werden sollte, waren nicht getroffen. Die Firma B. hatte die Schrift in der neben dem Verlag von ihr betriebenen Druckerei herstellen lassen. Bei der Abrechnung stellte B. die Druckkosten dem A. gegenüber so in Rechnung, wie er das in dem Verhältnis zwischen seinem Verlag und seiner Druckerei zu tun pflegt, also einschließlich des Druckereigewinns. A. dagegen behauptet, daß ihm gegenüber die Selbstkosten der B.'schen Druckerei anzusetzen seien. Es kam zu einem Rechtsstreit, in dem ich für das Gericht ein Sachverständigen-Gutachten zu erstatten hatte. Da die Streitfrage von allgemeiner Bedeutung und meines Wissens noch wenig erörtert ist, so glaube ich durch Veröffentlichung der wesentlichen Teile des Gutachtens auch andern nützen zu können.

### Gutachten.

Die beklagte Firma B. betreibt außer ihrem Verlagsgeschäft eine Druckerei, in der die vom Kläger verfaßte Schrift hergestellt worden ist.

Kläger A., der an dem durch den Vertrieb der Schrift erzielten Gewinn oder Verlust zu einem Drittel beteiligt ist, verlangt mit Recht, daß ihm für die Herstellung der Schrift die Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Doch geht er darin so weit, daß die Beklagte ihm nötigenfalls »jeden Pfennig Arbeitslohn und jeden Bogen Papier im einzelnen« angeben und nachweisen solle.

Es fragt sich also, was darf die Beklagte als »Selbstkosten« anrechnen?

Kläger scheint zu meinen, daß hierunter die Selbstkosten der Druckerei zu verstehen seien. Die Beklagte hat in ihrer ersten Aufrechnung den Betrag berechnet, den ihre Druckerei ihrem Verlage angesezt hat; in einer zweiten Aufrechnung hat sie sich dem Kläger insofern genähert, als sie durch die Berechnungsstelle des Deutschen Buchdruckervereins hat ausrechnen lassen, welche Beträge als Selbstkosten der Druckerei angesezt werden dürfen.

Der Fall wird nur dadurch scheinbar verwickelt, daß die Firma B. die Schrift in ihrer eigenen Druckerei hat herstellen lassen. Hätte sie die Herstellung einer anderen Druckerei beauftragt, so wäre es zweifellos, daß deren Rechnung an B. zwischen B. und A. als Selbstkosten B.'s zu gelten hätten.

Der Streit dreht sich also im Grunde darum, ob A. Anspruch nicht nur auf Anteil an dem Gewinn hat, den der B.'sche Verlag an seiner Schrift erzielt, sondern auch an dem Betrag, den die B.'sche Druckerei an der Herstellung verdient hat.

Meines Erachtens hat die B.'sche Druckerei ganz außer Betracht zu bleiben.

Das geht schon aus dem Verlagsvertrag hervor, der ausdrücklich mit der Verlagsbuchhandlung B. abgeschlossen worden ist, ist aber auch selbstverständlich. Wäre es doch offenbar das gute Recht B.'s gewesen und ist es für spätere Auflagen noch, die Schrift in einer fremden Druckerei herstellen zu lassen. Dafür konnte B. triftige Gründe haben, z. B. Überhäufung der eigenen Druckerei mit anderen Arbeiten, oder den Wunsch, durch Druck der Schrift in Leipzig die Kosten oder die Zeit der Versendung von seinem Geschäftssitz nach Leipzig zu sparen. Aber er ist dem Kläger gegenüber nicht einmal zur Angabe von Gründen verpflichtet. Der Fall, daß ein mit Druckerei verbundener Verlag dennoch in anderen Druckereien arbeiten läßt, kommt sehr häufig vor.

Diesem ganz unbestreitbaren Verfügungsrecht B.'s gegenüber kann nicht behauptet werden, daß das Recht des am Gewinn beteiligten Verfassers sich erweitere, wenn der Verleger sein eigener Drucker sein will.

Die Verbindung von Buchverlag und Druckerei in einer Firma

ist sehr häufig. Wohl kann da, zunächst für die innere Buchführung, die Frage aufgeworfen werden, ob die angegliederte Druckerei als eine dem Verlag untergeordnete Einrichtung zu betrachten ist, lediglich zur Herabsetzung der Herstellungskosten — im Vergleich zu fremden Druckereien — bestimmt. Es kann aber m. E. keinem Zweifel unterliegen, daß nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen die Druckerei auch dem eigenen Verlag gegenüber mit Gewinn arbeiten muß, vielleicht zu Vorzugspreisen, wie man sie jedem guten und sicheren Kunden bewilligt, aber dennoch mit Gewinn. Daß die Druckerei dem eigenen Verlag gegenüber ohne Gewinn arbeite, wäre nach beiden Seiten hin falsch. Der Verlag käme so zu unnatürlich niedrigen Preisen, auf die er als Verlag keinen Anspruch hat, und zu Rechnungsgrundlagen, die seine Verlagsberechnungen verschieben oder falsch machen, wenn er einmal aus irgendeinem Grunde doch auswärts muß drucken lassen. Die Druckerei dagegen ist ein Erwerbszweig für sich, mit ihren eigenen Sorgen und Mühen, die ihren angemessenen Lohn verlangen. Wollte man dem, auch in der inneren Buchführung, nicht Rechnung tragen, so würde sich in den Bilanzen des Gesamtgeschäfts ein schiefes Bild ergeben.

Auch ihrem inneren Wesen nach sind Verlag und Druckerei grundverschieden: Der Verleger wagt, die Druckerei arbeitet um Lohn. Ob der Verleger gewinnt oder verliert, berührt die Druckerei nicht; ihr gebührt ihr auf Gewinn gerichteter Druckpreis vorab.

Es ergibt sich hieraus, daß dem Kläger gegenüber als Selbstkosten des B.'schen Verlages der Betrag zu gelten hat, den die B.'sche Druckerei dem B.'schen Verlag nach den in der Buchführung der Firma gebräuchlichen Sätzen berechnet. Diese Sätze dürfen einen angemessenen Druckereigewinn einschließen, aber nicht über den Betrag hinausgehen, der im Verkehr zwischen Verlagsbuchhandlungen und Druckereien im allgemeinen üblich ist. Auf Anteil an dem Druckereigewinn hat Kläger keinen Anspruch, und infolgedessen auch nicht auf Rechnungslegung über Einzelheiten der Druckherstellung.

Wenn B. trotzdem durch die Berechnungsstelle des Buchdruckervereins den Betrag hat ermitteln lassen, der erfahrungsgemäß als Selbstkosten der Druckerei gelten kann, so ist das ein Entgegenkommen, zu dem er m. E. nicht verpflichtet war.

Eine absolut zutreffende Berechnung der Aufwendungen, die einer Druckerei die Herstellung einer einzelnen Drucksache verursacht, ist übrigens kaum möglich, weil die allgemeinen Unkosten und Abschreibungen sich auf die einzelne Arbeit je nach den Umständen ganz verschieden verteilen. Sie treffen die einzelne Arbeit niedriger, wenn die Druckerei voll beschäftigt ist, höher, wenn Maschinen stillstehen. Es können bei fehlender Beschäftigung die Selbstkosten sogar den dem Auftraggeber zu berechnenden Betrag übersteigen. Mit andern Worten: Die Selbstkosten der Maschinen- oder Sezerstunde schwanken von Jahr zu Jahr oder Monat zu Monat; um wieviel im Verhältnis zu einer einzelnen Druckarbeit, ist schwer zu berechnen. Wollte man dem Kläger ein Hineinreden in diese schwierigsten Verhältnisse gestatten, so käme man zu rechtlichen und tatsächlichen Unmöglichkeiten.

## Deutscher und englischer Buchhandel.

Von Hermann Diels.\*)

Kein Zweig der deutschen Gewerbstätigkeit hat unter dem gegenwärtigen Kriege mehr zu leiden als der Buchhandel. Mit sorgenvoller Miene schauen Verleger wie Sortimentler und nicht minder das geistig von ihnen abhängige deutsche Volk auf die gegenwärtige und noch mehr auf die künftige Gestaltung unseres Buchgewerbes hin. Es ist keine Frage, daß die reiche Blüte

\*) Mit freundlich erteilter Erlaubnis des Verfassers Geheimrat Prof. Dr. H. Diels und des Verlags B. G. Teubner-Leipzig der »Internationalen Monatschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik« 10. Jahrg. 2. Heft entnommen.